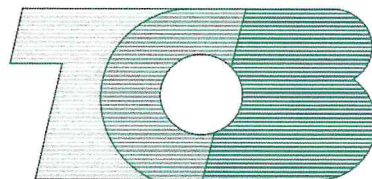


**Schutzkonzept**  
**zur**  
**Prävention und Intervention**  
**bei**  
**sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport**

**TC Benrath 1912 e.V.**



Version 1.0 – Mai 2025

TC Benrath 1912 e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Vorbemerkung .....	2
2 Einleitung .....	3
2.1 Leitbild .....	3
2.2 Hintergründe, „Safe Sport“-Studie & Gesetzgebung .....	3
2.3 Sexualisierte Gewalt: Definition & Erscheinungsbild .....	4
2.4 Risikoanalyse .....	5
3 Präventionskonzept zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt .....	6
3.1 Schutzbeauftragte .....	6
3.1.1 Aufgaben der Schutzbeauftragten .....	6
3.1.2 Benennung der Schutzbeauftragten .....	6
3.1.3 Bestätigung der Schutzbeauftragten .....	6
3.1.4 Qualifizierung der Schutzbeauftragten .....	7
3.2 Voraussetzungen zur Mitarbeit im Bereich Jugend .....	7
3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis .....	7
3.2.2 Verhaltenskodex .....	8
3.3 Kooperationsstellen und Netzwerkarbeit .....	9
3.4 Öffentlichkeitsarbeit .....	10
4 Interventionskonzept bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt .....	11
4.1 Vorbemerkung .....	11
4.2 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall .....	12
4.2.1 Grundsätzliches Vorgehen .....	12
4.2.2 Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (vgl. 2.3) .....	12
4.2.3 Vorgehen im Falle sexueller Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (vgl. 2.3) .....	13
5 Schlussbemerkung .....	14

## **1. Vorbemerkung**

Das Schutzkonzept ist angelegt an das vom Sportbund Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestelltem Muster-Schutzkonzept sowie das bereits vorhandene Schutzkonzept des Tennisclub Grün-Weiss Stommeln e.V. und wurde in weiten Teilen vollständig übernommen. Diese orientierten sich formal und inhaltlich an den Ordnungen des Landessportbundes NRW, des Stadt-Sport Bundes Düsseldorf (SSB) sowie des Deutschen Tennis Bundes (DTB).

Dieses Konzept basiert auf der Unterscheidung in Maßnahmen zur:

- Prävention
- Intervention.

## **Ziele**

Unser Verein TC Benrath 1912 e.V. möchte erforderliche Maßnahmen ergreifen, um ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen und jegliche Form von Gewalt oder Grenzverletzungen zu verhindern. Mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts wollen wir eine Sensibilisierung für das Thema und damit eine Kultur des Hinschauens erreichen, um so Übergriffe zu verhindern und abschreckend auf mögliche Straftäter zu wirken. Neben diversen Maßnahmen zur Prävention ist es unser Anspruch, dass Betroffene bei uns ein offenes Ohr und unterschiedliche Hilfsangebote (Ansprechpersonen) finden. Statt Scham wünschen wir uns eine Enttabuisierung des Themas und einen behutsamen und besonnenen, aber auch offensiven Umgang mit allen Beteiligten. Dabei geht es nicht um das Erheben eines Generalverdachts, sondern um den Schutz der Sportler, Trainer sowie der innerhalb des Vereins haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.

Wir legen entsprechend verbindliche Richtlinien und Maßnahmen fest, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unserem Verein bestmöglich vor interpersoneller Gewalt zu schützen. Wir verstehen den Schutz vor Gewalt als kontinuierlichen Prozess und als Aufgabe aller Vereinsmitglieder. Dieses Konzept soll Orientierung geben, Handlungssicherheit schaffen und dazu beitragen, dass unser Verein ein Ort ist, an dem sich alle sicher und respektiert fühlen.

## **Wichtig zu wissen**

Sexualisierte Gewalt im Sport wird sowohl von Erwachsenen als auch Jugendlichen ausgeübt. Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen tritt dabei insbesondere in Form von Gewalt ohne Körperkontakt auf, z. B. in Social Media, Chats, Text oder Bild. Dabei wird ca. ein Drittel aller Straftaten von Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren verübt. Um wirksam gegen interpersonelle Gewalt vorgehen zu können, ist ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Gewaltformen unerlässlich. Im Folgenden definieren wir die relevanten Begriffe:

### ***Machtmissbrauch***

Unter Machtmissbrauch verstehen wir jede Form der Ausnutzung einer Machtposition zum eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer. Im sportlichen Kontext kann dies beispielsweise durch Trainerinnen, Betreuerinnen oder Funktionärinnen geschehen, die ihre Autorität missbrauchen, um Sportlerinnen zu manipulieren, zu kontrollieren oder auszunutzen.

### ***Grenzverletzungen und Übergriffe***

Grenzverletzungen sind Handlungen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie können unbeabsichtigt sein, resultieren oft aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten und sind durch Reflexion korrigierbar. Übergriffe hingegen sind bewusste Handlungen, die wiederholt oder massiv persönliche Grenzen verletzen. Sie missachten die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Person und sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts.

### ***Körperliche (physische) Gewalt***

Körperliche Gewalt umfasst alle Formen der bewussten physischen Schädigung einer Person. Im Sport kann dies von übermäßig hartem Körperkontakt im Training bis hin zu gezielten Schlägen oder anderen Formen der körperlichen Misshandlung reichen.

### ***Emotionale (psychische) Gewalt***

Emotionale Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die die psychische Integrität einer Person verletzen. Dazu gehören verbale Angriffe, Demütigungen, Drohungen, Einschüchterungen oder soziale Isolation. Im sportlichen Kontext kann dies beispielsweise durch anhaltende Kritik, Bloßstellung vor der Gruppe oder Ausgrenzung geschehen.

### ***Sexualisierte Gewalt***

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Im Sport kann dies von anzüglichen Bemerkungen über unerwünschte Berührungen bis hin zu sexuellem Missbrauch reichen.

## **Inhalt des Konzepts**

Leitbild, Hintergründe, Zahlen, Daten und Fakten, Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Verdachtsfall.

## **2 Einleitung**

### **2.1 Leitbild**

Der TC Benrath e.V. wird auf der kommenden planmäßigen Mitgliederversammlung 2026 folgenden Antrag zur Aufnahme in die Satzung stellen:

*„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz zu schaffen“.*

### **2.2 Hintergründe, „Safe-Sport“-Studie & Gesetzgebung**

#### **Hintergründe**

Missbrauchsskandale im „großen“ Sport sind in den öffentlichen Medien mittlerweile ständiger Begleiter der regulären Sportberichterstattung. Athletinnen und Athleten wenden sich immer häufiger mit ihren Gewalterfahrungen an die Öffentlichkeit. 2021 wagte die

chinesische Tennisspielerin Peng Shuai von sexuellen Übergriffen seitens eines Offiziellen zu sprechen und galt darauf für längere Zeit als „verschwunden“. Nach ihrem Auftauchen nahm sie jegliche Anschuldigungen zurück. Dieses Verschwinden führte zu einer klaren Positionierung des Women's Tennis Association-Chefs Steve Simon: er drohte mit komplettem Rückzug der Frauen-Tennistour. Obwohl sich auch in Deutschland in den vergangenen Jahren zunehmend Betroffene zu Wort meldeten, werden gerade jene Fälle seltener bekannt, die sich im Breitensportlichen Bereich und auf lokaler Vereinsebene abspielen.

### **„Safe Sport“-Studie**

Die Studie „Safe Sport“ zu sexualisierter Gewalt im Leistungssport ergab, dass ein Drittel der befragten Kaderathleten und -athletinnen in ihrer Karriere bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht haben. 89 Prozent berichteten von psychischer, 29 Prozent von körperlicher Gewalt, manche erlebten dies über einen längeren Zeitraum (2016, Sporthochschule Köln unter der Leitung von Dr. Bettina Rulofs, Sportsoziologin). Eine neuere „Safe Sport“-Studie beschäftigte sich mit der Ausprägung sexualisierter Gewalt im Vereins- und Breitensport. Die dazu durchgeführte Online-Befragung von fast 4.400 Vereinsmitgliedern zeigte, dass interpersonale Gewalt auf Breitensportlicher Ebene auch hierzulande ein weitverbreitetes Problem darstellt. Das Forschungsteam aus Ulm und der Bergischen Universität Wuppertal (Leitung u. a. Bettina Rulofs, Sportsoziologin) hat 2021 erste Ergebnisse dazu vorgelegt.

Diese ergaben, dass:

- ein Fünftel der Befragten ungewollte sexuelle Berührungen/Handlungen erlebt haben
- ein Viertel der Befragten anzügliche Bemerkungen oder unerwünschte Bild- oder Textnachrichten kennt
- sechs von 10 Personen Bedrohung und Beschimpfung erfahren haben
- vier von 10 körperliche Gewalt erlebt haben

### **Gesetzgebung**

Die Gesetzgebung reagierte auf die Brisanz der Situation und hat bereits mit der 2012 in Kraft getretenen Novelle des Kinder- und Jugendschutzgesetzes auch für den Sport grundlegende Konsequenzen gefordert. Mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und § 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landessportverband mit jedem landesweit tätigen Sportfachverband, der öffentliche Mittel bezieht, eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

### **2.3 Sexualisierte Gewalt: Definition & Erscheinungsbild**

Grundsätzlich bergen die körperliche und mitunter auch emotionale Nähe oder auch Abhängigkeit, die im Sport entstehen kann, Gefahren für sexualisierte Übergriffe. Sexualisierte Gewalt im Sport kann sich auf unterschiedliche Weise zeigen. Sie kann sowohl von Erwachsenen als auch Kindern und Jugendlichen ausgehen. Generell nutzen Täter ihre Machtposition, um mit sexuellen Handlungen die eigenen Bedürfnisse gegen den Willen der Betroffenen/Opfer zu befriedigen. Oft werden dabei Abhängigkeitsverhältnisse bewusst genutzt. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht.

Die juristischen Definitionen sind im Strafgesetzbuch wie folgt geregelt:

- § 174 STGB definiert den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 STGB definiert den sexuellen Missbrauch von Kindern
- § 182 STGB definiert den sexuellen Missbrauch bei Ausnutzung einer Zwangslage oder bei Bezahlung

Grundsätzlich werden folgende Formen unterschieden:

- **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:** Sexistische Witze; Bemerkungen und Textnachrichten; Nachpfeifen; sexuell anzügliche Bemerkungen; Blicke, Bildnachrichten der betroffenen Person oder Nachrufen; Ausfragen nach Beziehung / sexuellen Gewohnheiten oder Erzählen von eigenen Gewohnheiten
- **Sexuelle Grenzverletzungen:** Unangemessenes Nahekommen; Berührungen (Training und allgemein) und Massagen; betroffene Person wird aufgefordert sich auszuziehen (vor anderen) oder mit einem allein zu sein; exhibitionieren vor anderen
- **Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:** Küsse; sexuelle Berührungen; versuchter sowie ausgeführter Sex gegen den Willen der betroffenen Person

## 2.4. Risikoanalyse

Um ein wirksames Schutzkonzept zu entwickeln, haben wir zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme unseres Vereins durchgeführt. Diese besteht aus zwei Teilen: einer Analyse der Akteure sowie einer Risikoanalyse.

### Analyse der Akteure

Wir haben alle Personen und Gruppen identifiziert, die in unserem Verein aktiv sind oder mit ihm in Verbindung stehen. Dazu gehören:

- Vorstandsmitglieder
- Hauptamtliche Mitarbeiter
- Ehrenamtliche Helfer
- Trainer und Übungsleiter
- Sportler (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Externe Dienstleister (z.B. Reinigungskräfte, Platzwart)

### Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse haben wir systematisch potenzielle Gefährdungssituationen in unserem Verein untersucht. Im Tennissport können folgende Risiken identifiziert werden.

- minderjährige Schutzbefohlene, Abhängigkeitsverhältnisse
- Körperkontakt (Siegerehrungen, Hilfestellungen etc.)

- Training
- Umkleide- und Duschsituationen
- Individualsportart (1zu1 Betreuung bei Training, Wettkämpfen etc.)
- geringe Kontrolle der Trainer und Betreuer
- Tabuisierung der Thematik sexualisierter Gewalt im Verein

Auf unserer Anlage haben wir zudem folgende Risikobereiche identifiziert:

- Toiletten und Duschen
- Plätze 5 und 6
- Weg zu den hinteren Plätzen 5 und 6
- Ballwand
- Geräteschuppen

### **3. Präventionskonzept**

Der TC Benrath 1912 e.V. verpflichtet sich zu einem umfassenden Präventionsansatz zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Folgende Maßnahmen setzen wir dafür um:

#### **3.1 Schutzbeauftragte**

##### ***3.1.1 Aufgaben der Schutzbeauftragten***

Die wesentlichen Aufgaben der Schutzbeauftragten sowie des Jugendwarts sind:

- Sensibilisierung des Vorstandes für den Kinder- und Jugendschutz, speziell zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Aktualisierung und Ausbau des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.
- Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.
- Koordinierung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen.
- Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder zum Thema Kinder- und Jugendschutz und Schutz gegen sexualisierte Gewalt.

##### ***3.1.2 Benennung der Schutzbeauftragten***

Ziel ist es, mindestens 2 Schutzbeauftragte unterschiedlichen Geschlechts zu stellen, die sich um die Belange rund um das Thema sexualisierte Gewalt kümmern. Diese stehen den Jugendlichen und Eltern als Kontakt zur Verfügung.

##### ***3.1.3 Bestätigung der Schutzbeauftragten***

Jedes volljährige Vereinsmitglied bzw. jeder Erziehungsberechtigter eines Vereinsmitgliedes, mit einem erweiterten Führungszeugnis ohne Eintrag und einer absolvierten Schulung zur Schutzbeauftragten kann vom Vorstand bestätigt werden. Die Schutzbeauftragten werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Kontaktdaten der Schutzbeauftragten werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht:

[www.tc-benrath.de](http://www.tc-benrath.de)

Für das Jahr 2025 werden Corinna Dohrmann (Jugendwartin) sowie Carsten Salchow (2. Vorsitzender) als Schutzbeauftragte benannt.

### **3.1.4 Qualifizierung der Schutzbeauftragten**

Die Schutzbeauftragten verpflichten sich zur Teilnahme an der Schulung zur Ansprechperson des SSB oder vergleichbarer Anbieter. In jedem Fall ist eine inhaltlich-methodische Auffrischung im Bereich der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt im Verein durch die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen verpflichtend. Trotz einer qualifizierenden Ausbildung sind die Schutzbeauftragten zum Kinder- und Jugendschutz im Verein nicht dafür beauftragt worden, Haftung oder Verantwortung bei Missbrauch des Kinder- und Jugendschutzes zu übernehmen. Jede Person, die Präventions- und Interventionsarbeit leistet, dazu gehören auch die Schutzbeauftragten im Verein, hat jederzeit das Recht, ihre eigenen persönlichen Grenzen zu achten und einzuhalten.

### **3.2 Voraussetzungen zur Mitarbeit im Bereich Jugend**

Ein zentraler Aspekt zur Prävention sexualisierter Gewalt besteht darin, potenziellen Tätern den Zugang zu Sportinstitutionen zu erschweren. Wesentliche Maßnahmen für haupt-, neben- oder

ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugend sind:

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- die Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex

#### **3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis**

##### **Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?**

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis enthält das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) auch Verurteilungen im niederschweligen Bereich. Dadurch ist es im Hinblick auf einschlägige Vorfälle, z. B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger. Es enthält zudem auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualdelikte. **Laut Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, muss der organisierte Sport Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII treffen.**

##### **Wer muss wann ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen?**

Für folgende Funktionen ist die Vorlage des EFZ verpflichtend:

- Vorstandsmitglieder
- Trainer
- Schutzbeauftragte
- Volljährige Mannschaftsführer von allen Mannschaften, in denen Kinder und/oder Jugendliche mitspielen

- Platzwart

Die Schutzbeauftragten sind gemeinsam dafür verantwortlich, die betreffenden Personen zeitnah über die erforderliche Einsichtnahme in das EFZ zu informieren. Verurteilte Personen dürfen keine Tätigkeit aufnehmen.

### **Beantragung**

Die Schutzbeauftragten unterstützen bei der Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse. Alle Personen müssen das erweiterte Führungszeugnis eigenverantwortlich einholen. Auf Nachfrage kann eine Ansprechperson oder Jugendwart einen Tätigkeitsnachweis zur gebührenbefreiten Antragstellung gemäß §30a BZRG bei den Bürgerdiensten ausstellen.

### **Zeitpunkt**

Die erweiterten Führungszeugnisse müssen zum Tätigkeitsbeginn bzw. innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. Zur Überbrückung der Antragstellung genügt eine Selbstverpflichtungserklärung, in welcher seitens der beschäftigten Person mittels Unterschrift bestätigt wird, in der Vergangenheit nicht gemäß §72a des SGB VIII verurteilt worden zu sein oder Beschuldigter in einem aktuellen Strafverfahren. Im Rahmen von einmaliger oder gelegentlicher Unterstützung im Bereich intensiver Kinder- und Jugendarbeit im Verein, z. B. Ausflüge, genügt eine solche Selbstverpflichtungserklärung. Bei Übernachtungen jeglicher Art reicht eine Selbstverpflichtungserklärung nicht aus – es muss ein Führungszeugnis vorliegen.

### **Einsichtnahme**

Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin zur angegebenen Adresse zugesendet. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist dieses selbstständig zur Einsicht vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Einsicht darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des Eigentümers / der Eigentümerin.

### **3.2.2 Verhaltenskodex**

Der TC Benrath 1912 e.V. verpflichtet alle Trainer sowie haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen zur Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex vor oder zeitnah zum Tätigkeitsbeginn. Im Fokus stehen Verhaltensregeln für Vereinsmitglieder, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Dabei steht vor allem die Achtung und Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder- und Jugendlichen, die Vorbildfunktion sowie die partizipative Umsetzung von alters- und entwicklungsangemessenen Sportangeboten im Vordergrund.

#### ***Verhaltensleitlinien für Trainer und Übungsleiter***

- Respektvoller und wertschätzender Umgang mit allen Sportlern
- Wahrung angemessener körperlicher und emotionaler Grenzen
- Keine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Sportler
- Transparente Kommunikation und Entscheidungsfindung
- Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz
- Keine Anwendung von Gewalt in jeglicher Form

- Achtung der Privatsphäre und Intimsphäre der Sportler
- Keine sexualisierten Kommentare oder Berührungen
- Vorbildfunktion in Bezug auf Fairness und respektvollen Umgang
- Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Verhaltens

#### ***Verhaltensleitlinien für Sportler***

- Respektvoller Umgang miteinander und mit den Trainern/Betreuern
- Fairplay und Einhaltung der Regeln im Training und Wettkampf
- Keine Anwendung von körperlicher oder verbaler Gewalt
- Achtung der Grenzen anderer (körperlich und emotional)
- Keine Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung etc.
- Verantwortungsvoller Umgang mit sozialen Medien
- Mut, Grenzverletzungen anzusprechen und sich Hilfe zu holen
- Unterstützung von Teamkollegen
- Sorgsamer Umgang mit Vereinseigentum und Sportanlagen

#### ***Verhaltensleitlinien für die Eltern/Erziehungsberechtigten***

- Respektvoller Umgang mit Trainern, Betreuern und anderen Eltern
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Trainer
- Keine unangemessene Einmischung in Trainings- oder Wettkampfentscheidungen
- Förderung von Fairplay und respektvollem Verhalten bei den eigenen Kindern
- Positive Unterstützung aller Sportler, nicht nur des eigenen Kindes
- Akzeptanz der Grenzen und Fähigkeiten des eigenen Kindes
- Einhaltung von Verhaltensregeln bei Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Verein
- Offenheit für Gespräche bei Problemen oder Konflikten
- Unterstützung der Präventionsarbeit des Vereins

Diese Verhaltensleitlinien sollten im Verein sichtbar gemacht und regelmäßig thematisiert werden, um eine Kultur des respektvollen Umgangs zu etablieren und aufrechtzuerhalten.

### **3.3 Kooperationsstellen und Netzwerkarbeit**

#### **Kooperation**

Zur Professionalisierung der Vorgehensweisen im Verdachtsfall kooperiert der TC Benrath 1912 e.V. mit externen und offiziellen Fachberatungsstellen. Folgende Kooperationsstellen stehen im Kontakt mit den Schutzbeauftragten zum Kinder- und Jugendschutz im Verein:

### **Jugendamt Düsseldorf**

Amt für Soziales und Jugend

Bogenstr. 39

40227 Düsseldorf

021189-92400

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

### **Netzwerkarbeit**

Der TC Benrath 1912 e.V. ist an der Vernetzung mit anderen Vereinen interessiert. Die Ziele sind:

- Informationsaustausch zwischen den Vereinen zum Kinder- und Jugendschutz
- Impulse für die eigene Vereinsarbeit
- Gestaltung eines vereinsübergreifenden Präventionsangebotes zwischen den Sportvereinen
- Vermeidung von Vereinshopping auffällig gewordener Personen

### **3.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Bei allgemeinen Rückfragen zur Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist der Vorstand des TC Benrath 1912 e.V. zu kontaktieren.

Der TC Benrath 1912 e.V.

- signalisiert durch Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „sexualisierte Gewalt im Verein“ die Enttabuisierung im Verein und betont die Kultur der Achtsamkeit
- stellt sein Kinder- und Jugendschutzkonzept öffentlich auf der Vereinshomepage zur Einsicht und zum Download bereit
- berichtet über die Vereinshomepage, Social-Media-Kanäle und vor Ort über Angebote und Maßnahmen zur Prävention
- nennt die Schutzbeauftragten zum Kinder- und Jugendschutz im Verein und deren Kontaktdaten auf der Vereinshomepage

## **4 Interventionskonzept bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt**

### **4.1 Vorbemerkung**

Trotz aller Maßnahmen zur Prävention muss der TC Benrath 1912 e.V. darauf vorbereitet sein, was im Falle von Verdachtsfällen zu tun ist. Diskretion und Opferschutz stehen dabei an erster Stelle. Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sowie der Datenschutz werden geachtet.

Äußerungen von Verdachtsmomenten gegenüber unbeteiligten Dritten müssen unterbleiben (§ 187 STGB Verleumdung).

### **Unschuldsvermutung**

Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten Person Anwendung finden. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Das folgende Interventionskonzept beschreibt Maßnahmen, klärt Zuständigkeiten sowie Aufgabenverteilungen.

## **4.2 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall**

### **4.2.1 Grundsätzliches Vorgehen**

#### **Kontaktmöglichkeiten für Betroffene**

Die Schutzbeauftragten dienen als erster Kontakt für Betroffene innerhalb des TC Benrath 1912 e.V. Sie können persönlich oder per E-Mail ([jugendschutz@tc-benrath.de](mailto:jugendschutz@tc-benrath.de)) kontaktiert werden. Ebenfalls steht die Kooperationsstelle (Jugendamt Düsseldorf) oder auch der SSB für den Erstkontakt zur Verfügung.

Kostenlose und kompetente Beratung bieten auch:

#### **Weisser Ring**

Opfertelefon (7-22 Uhr): 116006

Online-Beratung: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

#### **Freio e.V.**

Hilfe-Telefon (Di & Do 13-17 Uhr; Mo & Fr 10-13 Uhr): 02271 838398

Online-Beratung: [www.freio-ev.de](http://www.freio-ev.de)

[freio@web.de](mailto:freio@web.de)

In jedem Fall sind die Schutzbeauftragten unverzüglich zu informieren.

#### **Dokumentation der Situation**

Der Verdachtsfall wird von den Schutzbeauftragten (optional gemeinsam mit der beobachtenden bzw. betroffenen Person) im Dokumentationsbogen sorgfältig und sachlich erfasst.

#### **Information an den Vorstand**

Jeder Verdachtsfall ist unabhängig von der Schwere der Beschuldigung durch die Schutzbeauftragten einem Mitglied des Vorstands zu melden.

### **4.2.2 Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (vgl. 2.3)**

Bei sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt, z. B. Nachpfeifen oder verbale Belästigung, besteht die Möglichkeit einer vereinsinternen Klärung. Die Ansprechpersonen und der Vorstand werden der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und gemeinsam entscheiden, wie mit der

Situation umgegangen werden soll. Eine Möglichkeit ist z. B. ein anonymisiertes Gespräch des Vorstands und den Schutzbeauftragten mit der beschuldigten Person, um zukünftige weitere Verstöße zu vermeiden. Bei Bedarf ziehen die Schutzbeauftragten unterstützend die Fachberatungsstelle zu Rate, um weitere Maßnahmen festzulegen. Bei wiederholtem Verstoß kann der Vorstand einen Ausschluss der beschuldigten Person aus dem Verein beschließen.

#### **4.2.3 Vorgehen im Falle sexueller Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (vgl. 2.3)**

##### **Achtsamer Umgang mit der beschuldigten Person**

Die beschuldigte Person sollte über den Vorfall nicht informiert werden. Entsprechend ist bei jeglicher Kommunikation, die Wortwahl gegenüber der beschuldigten Person achtsam zu wählen. Das dient dem Zweck das Risiko einer möglichen Beweismittelvernichtung zu reduzieren.

##### **Kontakt unterbrechen**

Der Kontakt zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person muss sofort unterbrochen werden.

##### **Fachberatungsstelle hinzuziehen**

Die Überprüfung erfolgt außerhalb des Vereins durch die entsprechenden Institutionen. Dafür nehmen die Schutzbeauftragten umgehend Kontakt mit der Fachberatungsstelle auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen (Jugendamt: 02118992400). Die Fachberatungsstelle übernimmt den Vorfall und informiert die betroffene Person über die Möglichkeit einer Strafanzeige. In diesem Fall muss die Polizei eingeschaltet werden, um Anzeige zu erstatten. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Die beschuldigte Person hat ein Recht auf Gehör.

##### **Beschuldigte Person freistellen**

Der Vorstand stellt die beschuldigte Person von allen Vereinstätigkeiten, Veranstaltungen und dem Trainingsbetrieb frei, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit die beschuldigte Person nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist.

##### **Rechtsberatung hinzuziehen**

Bei konkretem Verdacht kann der Vorstand frühzeitig Rechtsberatung einholen, um möglichen Schaden vom Verein, dem Vorstand und den Schutzbeauftragten abzuhalten. Diese ist einmalig nach Antragstellung über den SSB möglich. Der Vorstand entscheidet mit den Schutzbeauftragten, nach Beratung durch die Fachberatungsstelle, ob eine Rechtsberatung erforderlich ist. Wenn die Rechtsberatung in Anspruch genommen werden soll, wird diese durch den Vorstand beantragt und wahrgenommen. Der Vorstand entscheidet dann über weitere Schritte und koordiniert diese.

##### **Kommunikation regeln**

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich auf direktem Weg zwischen dem Vorstand, den Schutzbeauftragten, immer mit der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten. Wenn die Öffentlichkeit informiert werden muss, erfolgt die Kommunikation ausschließlich

über den Vorstand. Dabei werden keine Namen genannt. Informationsweitergabe über den Vorfall erfolgt nur unter Wahrung der Interessen von allen Beteiligten.

### **Abschließendes Verfahren**

Zur Aufarbeitung des Vorfalls steht ebenfalls Unterstützung durch die Fachberatungsstelle zur Verfügung. Vorstand, Ansprechpersonen und betroffene Person stimmen sich zum weiteren Bedarf und Vorgehen ab. Wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und die beschuldigte Person im Sinne der sexualisierten Gewalt schuldig gesprochen wurde, wird die entsprechende Person durch den Vorstand von allen Vereinstätigkeiten enthoben und die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

Im Falle einer nachgewiesenen Unschuld setzen sich der Vorstand und die beschuldigte Person zusammen und entscheiden gemeinsam, ob eine zukünftige Zusammenarbeit sinnvoll ist und wie diese aussehen könnte und wie eine Rehabilitation aussehen könnte. Sollte eine weitere Zusammenarbeit nicht gewünscht sein, endet das Verhältnis. Der Vorstand und die Schutzbeauftragten verpflichten sich in jedem Fall zur Verschwiegenheit, um die Rechte der beschuldigten Person zu wahren. Für den Fall von unbegründeten Verdächtigungen haben wir ein Rehabilitationsverfahren etabliert:

- Offizielle Klarstellung und Entschuldigung
- Unterstützung bei der Wiederherstellung des Rufes
- Angebot psychologischer Betreuung für Betroffene

### **Schlusswort**

Mit diesem Schutzkonzept haben wir einen wichtigen Schritt getan, um unseren Verein zu einem sicheren Ort für alle Mitglieder zu machen. Wir verstehen dies als einen fortlaufenden Prozess und verpflichten uns, die hier festgelegten Maßnahmen konsequent umzusetzen, regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Der Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Jedes Vereinsmitglied trägt Verantwortung dafür, dass wir eine Kultur des Hinsehens und der Achtsamkeit leben. Wir ermutigen alle, wachsam zu sein, Bedenken offen anzusprechen und sich aktiv für ein respektvolles Miteinander einzusetzen. Unser Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Sportler, Trainer, Ehrenamtliche und Mitarbeitenden sicher und wertgeschätzt fühlen. Nur so können wir unserem Auftrag als Sportverein gerecht werden und die positiven Werte des Sports vermitteln. Wir danken allen, die an der Erstellung dieses Schutzkonzepts mitgewirkt haben, und laden alle Vereinsmitglieder ein, sich weiterhin aktiv an seiner Umsetzung und Weiterentwicklung zu beteiligen. Gemeinsam machen wir unseren Verein zu einem Vorbild für Sicherheit und Respekt im Sport.

**Das vorliegende Schutzkonzept wurde in der Vorstandssitzung vom 27.05.2025 durch den Vorstand verabschiedet.**

